



GUMMI-TECHNIK®

...more than rubber & plastics.

(Nach-)Vertragliche Geheimhaltungsvereinbarungs- und Nichtverwendungsverpflichtung (GHV)

Fassung 02/2019

PRÄAMBEL:

Im Zusammenhang der Geschäftsbeziehung beider Parteien ist es erforderlich, dass sich die Vertragspartner gegenseitig Informationen zugänglich machen, die sonst nicht allgemein und frei zugänglich sind und die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweiligen Partei ausmachen. Um die beiderseitigen Interessen bezüglich dieser Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu schützen, wird folgende Geheimhaltungs- und Nichtverwendungsverpflichtung vereinbart:

I. Geltungsumfang

Diese vorliegenden und nachfolgenden Regelungen gelten vollumfänglich für jegliche Geschäftsbeziehung mit einem und/oder allen nachfolgend aufgeführten Unternehmen bzw. deren Rechtsnachfolgern:

- a) GT GUMMI-TECHNIK GmbH, Salierstr. 24, 70736 Fellbach, HRB Stuttgart 261098, USt.-IdNr.: DE 147330713
- b) GTP GUMMI-TECHNIK-PLASTIK GmbH, Robert-Bosch-Str. 5, 71409 Schwaikheim, HRB 260574, USt.-IdNr.: DE 147330326

II. Definition

„Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse“ bedeutet die Gesamtheit der dem jeweiligen Unternehmen eigenen Kenntnisse, Methoden und Erfahrungen technischer, kaufmännischer und betriebswirtschaftlicher Art, sowie Daten, Dokumente, Informationen und Ideen (eigene und fremde), gleich ob patentiert, patentfähig oder nicht, die vom einen Vertragspartner den anderen Vertragspartner mitgeteilt werden, vorausgesetzt diese waren schriftlich, zeichnerisch, skizzenhaft oder fotografisch, durch Magnet- oder andere technische Aufzeichnungsmethoden, durch Muster, Modelle oder anderweitig dokumentiert oder werden falls mündlich weitergegeben, innerhalb kurzer Zeit in vorbezeichneter Weise dokumentiert.

III. Geheimhaltung und Nichtverwendung

1. Die Vertragspartner bestätigen sich gegenseitig, dass die vom anderen Vertragspartner erlangten Informationen und Daten entsprechend Ziffer II. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei sind und verpflichten sich gegenseitig, diese Dritten nicht zugänglich zu machen und für Geheimhaltung zu sorgen. Dies gilt in gleicher Weise dafür, dass die Arbeitnehmer und sonstige Beauftragte der Partei des Empfängers zu strengster Geheimhaltung entsprechend dieser Vereinbarung verpflichtet werden und nur diejenigen Arbeitnehmer mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der anderen Partei betrauen, insofern diese unmittelbar zur Erfüllung der Geschäftsbeziehung beitragen müssen.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, dass sie die vom anderen Vertragspartner erlangten Informationen und Daten entsprechend Ziffer II. die sie bei der Beschäftigung mit der Erfüllung der unmittelbaren Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern sowie die er im Zusammenhang damit macht, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners selbst verwendet, verwertet, zu Patent- oder Gebrauchsmuster anmeldet oder Dritten in irgend einer Weise zugänglich macht.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, dass sie die vom anderen Vertragspartner erlangten Informationen und Daten entsprechend Ziffer II., die sie bei der Beschäftigung mit der Erfüllung der unmittelbaren Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern sowie die sie im Zusammenhang damit machen, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom jeweils anderen Vertragspartner selbst verwenden oder Dritten in irgend einer Weise zugänglich machen, es sei denn, diese Dritte sind mittel- und/oder unmittelbar mit der Leistungserbringung für die und/oder von der jeweilige Vertragspartei betraut und einer Geheimhaltungs- und Nichtverwendungsverpflichtung gemäß der Vorliegenden verpflichtet.
4. Die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einer Partei werden der anderen Partei jeweils unter Vorbehalt sämtlicher Rechte anvertraut, ohne dass es hierzu im Einzelfall eines ausdrücklichen Vorbehaltes bedarf.
5. Sobald von einem Vertragspartner eine schriftliche Aufforderung erfolgt oder die vertragliche Vereinbarung endet, wird der jeweils andere Vertragspartner umgehend sämtliches Informationsmaterial, welches sich in seinem Besitz befindet an den jeweils anderen Vertragspartner zurückgeben sowie alle vom Vertragspartner angefertigten schriftlichen und digitalen Unterlagen, welche sich ganz oder teilweise auf das vertrauliche Material stützen, ebenfalls zurück zu geben. Statt Rückgabe kann der Vertragspartner auch die Vernichtung und endgültige Löschung dieser Unterlagen verlangen. Dies ist vom jeweiligen Vertrags-partner dem anderen Vertragspartner schriftlich zu bestätigen. Trotz der Rückgabe oder Vernichtung des vertraulichen Materials ist der Vertragspartner weiterhin uneingeschränkt an seine Geheimhaltungs- und Nichtverwendungsverpflichtung entsprechend dieses Vertrages gebunden.
6. Die unter den Ziffern III. 1. – III. 3. eingegangenen Verpflichtungen gelten jedoch nicht mehr für folgenden Informationen, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie
 - a) ihr vor dem Empfangsdatum bekannt waren; oder
 - b) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden; oder
 - c) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass sie hierfür verantwortlich ist; oder
 - d) ihr zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht worden sind.Die unter a), b), c) und d) genannten Ausnahmen von den Verpflichtungen zur Geheimhaltung und Nichtverwendung unter diesem Abkommen gelten nicht für eine Kombination von Einzelinformationen, auch wenn für jede Einzelinformation an sich die genannten Ausnahmen gelten, es sei denn, die Kombination selbst fällt unter die genannten Ausnahmen.
7. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwendung gemäß Ziffer III. gelten für eine zusätzliche Dauer von weiteren 5 Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung oder 5 Jahre nach Beendigung des zuletzt erhaltenen Auftrages, je nachdem, was zuletzt eintrifft.

Alle Angaben auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, siehe im Internet: <http://www.gtp-gruppe.de>

GT GUMMI-TECHNIK GmbH GTP GUMMI-TECHNIK-PLASTIK GmbH

Hauptsitz
Salierstr. 24
D – 70736 Fellbach
Telefon (0711) 5 20 07 -0
Telefax (0711) 5 20 07 -10

Volksbank Stuttgart:
IBAN: DE36 6009 0100 0100 9000 03 SWIFT: VOBADDESS
D – 70736 FellbachKreissparkasse Waiblingen:
IBAN: DE30 6025 0010 0002 0128 52 SWIFT: SOLADESWBN
Commerzbank:
IBAN: DE89 6004 0071 0517 1806 00 SWIFT: COBADEFFXXX

Sitz: Fellbach
HRB Stuttgart 261098
USt.-IdNr.: DE 147330713
Geschäftsführer: Dipl.-Kaufm. Philipp Wagner



GUMMI-TECHNIK®

...more than rubber & plastics.

IV. Vertragsdauer

Die Vereinbarung tritt am Tag in Kraft, an dem die Parteien die Unterzeichnung dieses Abkommens vollzogen haben und endet durch Kündigung durch eine der Parteien bzw. durch einvernehmliche schriftliche Aufhebung durch die Parteien, zugestellt per Einschreiben mit Rückschein.

Ziffer III. dieses Abkommens bleibt auch über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus wirksam. Ziffer III. jedoch mit der zeitlichen Begrenzung in Ziffer III. 7..

V. Sonstige Bestimmungen

1. Für dieses Abkommen gilt die Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Nebenabreden sowie sonstige Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind ebenfalls schriftlich zu vereinbaren.
2. Das vorliegende Abkommen gilt auch für konzernrechtlich verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungsgesellschaften im In- und Ausland. Verstöße dieser Unternehmen und/oder Gesellschaften gegen dieses Abkommen und etwa daraus resultierende Ansprüche des anderen Partners lassen die Parteien gegen sich gelten.
3. Dieses Abkommen ist für die Parteien, ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten verbindlich und wirkt sich zu deren Nutzen aus.
4. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Abkommens als rechtsunwirksam erweisen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen so abzuändern, dass sie gesetzlich zulässig sind und dabei ihrem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommen. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Bestimmungen den Vorschriften der EEC/EU und/oder den Gesetzen des entsprechenden Landes entgegenstehen.
5. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen der Vertragspartner ist Stuttgart.
6. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Abkommen, einschließlich der Beendigung und Fortwirkung nach Beendigung dieses Vertrages, gilt das für Stuttgart zuständige Gericht, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.
7. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

VI. Maßgebende Fassung

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Vereinbarung maßgebend.

VII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle unwirksamer Vorschriften ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt.

VIII: Akzept

Mit Unterschrift unter diese Vereinbarung akzeptiert der Unterzeichnende die angeführten Bedingungen in voller Länge und Umfang, in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Er versichert ferner, sich eingehend über die Rechten und Pflichten dieser Vereinbarung informiert und ggf. diesbzgl. rechtlich beraten zu haben. Sie tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

.....
Ort, Datum*

.....
Firma (Druckbuchstaben)/Stempel*

.....
Rechtsgültige Unterschrift*

.....
Unterzeichner (Druckbuchstaben)*

GT GUMMI-
TECHNIK GmbH

.....
Ort, Datum*

.....
Firma (Druckbuchstaben)/Stempel*

.....
Rechtsgültige Unterschrift*

.....
Unterzeichner (Druckbuchstaben)*

GTP GUMMI-TECHNIK-
PLASTIK GmbH

.....
Ort, Datum*

.....
Firma (Druckbuchstaben)/Stempel*

.....
Rechtsgültige Unterschrift*

.....
Unterzeichner (Druckbuchstaben)*

Alle Angaben auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, siehe im Internet: <http://www.gtp-gruppe.de>

GT GUMMI-TECHNIK GmbH GTP GUMMI-TECHNIK-PLASTIK GmbH

Hauptsitz

Saliestr. 24
D – 70736 Fellbach
Telefon (0711) 5 20 07 -0
Telefax (0711) 5 20 07 -10

Volksbank Stuttgart:

IBAN: DE36 6009 0100 0100 9000 03 SWIFT: VOBADDE5
D – 70736 FellbachKreissparkasse Waiblingen:
IBAN: DE30 6025 0010 0002 0128 52 SWIFT: SOLADESWBN
Commerzbank:
IBAN: DE89 6004 0071 0517 1806 00 SWIFT: COBADEFFXXX

Sitz: Fellbach

HRB Stuttgart 261098
USt.-IdNr.: DE 147330713
Geschäftsführer: Dipl.-Kaufm. Philipp Wagner